Senatskanzlei 08.11.2012

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.11.2012

Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

A. Problem

Am 31.12.2012 wird das Bremische Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündungsgesetz) vom 18.09.2012 in Kraft treten. Infolgedessen wird die Druckform des Gesetzblatts und des Amtsblatts der Freien Hansestadt Bremen durch eine im Internet bereitgehaltene elektronische Form abgelöst. Die Erstellung des Gesetzblatts und des Amtsblatts erfolgt zukünftig nicht mehr durch einen privaten Verlag, sondern durch die Senatskanzlei.

Im Gesetzblatt und im Amtsblatt werden neben Rechtsvorschriften und Veröffentlichungen der Kernverwaltung verschiedene Bekanntmachungen von Betrieben, Sondervermögen und Zuwendungsempfängern nach § 26 LHO sowie von privaten Unternehmen und Institutionen, z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen, Satzungen und Jahresabschlüsse, publiziert. Bisher waren diese Leistungen und die dafür anfallenden Kosten Gegenstand von Verträgen zwischen den Auftraggebern und dem das Gesetzblatt und das Amtsblatt erstellenden Verlag. Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Senatskanzlei wird die Veröffentlichung eine Amtshandlung. Die Erhebung einer entsprechenden Gebühr bedarf einer kostenrechtlichen Grundlage.

B. Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) die in der Anlage beigefügte Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 31. Dezember 2012 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

§ 3 Abs. 1 BremGebBeitrG ermächtigt den Senat, Kostentatbestände und Kostensätze für das Land mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung festzusetzen. Bei der Erhebung der Kosten einer Veröffentlichung im Gesetzblatt und im Amtsblatt handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr gem. § 4 BremGebBeitrG, die so zu bemessen ist, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Maßstab der vorgeschlagenen Gebühren ist die Anzahl der Seiten einer Veröffentlichung. Bei der aufwendigeren Bearbeitung von Karten, Grafiken und Tabellen soll die Gebühr nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand berechnet werden.

Die Höhe der Gebühr von 74,50 Euro je Seite berücksichtigt den entstehenden Verwaltungsaufwand, der sich aus Investitionskosten, Kosten der technischen Voraus-

setzungen, Personalkosten und Arbeitsplatzkosten zusammensetzt. Ein angemessenes Verhältnis ist schon deshalb anzunehmen, weil die Kosten gegenüber den bisher anfallenden Kosten in Höhe von 77,- Euro je Seite, die die Auftraggeber gegenüber dem Verlag zu erstatten hatten, reduziert sind. Zudem sind die Kosten gegenüber den von externen Dienstleistern erstellten elektronischen Amts- und Gesetzblättern des Saarlands und Brandenburgs deutlich geringer.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Erhebung von Kosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen sind Einnahmen in Höhe von ca. 30.000,- Euro jährlich zu erwarten. Dieser Betrag ergibt sich aus der Gebühr von 74,50 Euro für ca. 400 Seiten, die jährlich kostenpflichtig beauftragt werden. Die Einnahmen sollen den entstehenden Verwaltungsaufwand decken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Erhebung der Kosten in geringem Umfang und sind in der Berechnung der Kosten berücksichtigt.

Die Verordnung hat keine genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung wurde durchgeführt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat beschließt auf Vorlage der Senatskanzlei vom 08.11.2012 die Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Ausfertigung und Verkündung im Bremischen Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom…

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Der Nummer 100 der Anlage zu § 1 „Allgemeines Kostenverzeichnis“ der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 --203-c-1), die zuletzt durch Verordnung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 357) geändert worden ist, werden folgende Nummern 100.02 und 100.03 angefügt:

„100.02	Veröffentlichungen im Gesetzblatt und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage eines in elektronischer Form überlassenen Textes unter Verwendung der von der veröffentlichenden Stelle zur Verfügung gestellten Dokumentenvorlage	je Seite 74,50 Euro
100.03	Veröffentlichungen von Karten, Grafiken oder Tabellen	nach tatsächlichem Aufwand“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den Der Senat

Begründung

Allgemeines

Mit dem am 31.12.2012 in Kraft tretenden Bremischen Gesetz über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündungsgesetz) vom 18.09.2012 wird die Druckform des Gesetzblatts und des Amtsblatts durch eine im Internet bereitgehaltene elektronische Form abgelöst. Die Erstellung des Gesetzblatts und des Amtsblatts erfolgt zukünftig nicht mehr durch einen privaten Verlag sondern durch die Senatskanzlei.

Im Gesetzblatt und im Amtsblatt werden neben Rechtsvorschriften und Veröffentlichungen der Kernverwaltung verschiedene Bekanntmachungen von Betrieben, Sondervermögen und Zuwendungsempfängern nach § 26 LHO sowie von privaten Unternehmen und Institutionen, z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen, Satzungen und Jahresabschlüsse, publiziert. Bisher waren diese Leistungen und die dafür anfallenden Kosten Gegenstand von Verträgen zwischen den Auftraggebern und dem das Amtsblatt erstellenden Verlag. Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Senatskanzlei wird die Veröffentlichung im Amtsblatt eine Amtshandlung. Die Erhebung einer entsprechenden Gebühr bedarf einer kostenrechtlichen Grundlage.

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) erlässt der Senat die vorliegende Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Bei der Erhebung der Kosten einer Veröffentlichung im Amtsblatt handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr gem. § 4 BremGebBeitrG, die so zu bemessen ist, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Maßstab der vorgeschlagenen Gebühren ist die Anzahl der Seiten einer Veröffentlichung. Bei der aufwendigeren Bearbeitung von Karten, Grafiken und Tabellen soll die Gebühr nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand berechnet werden.

Die Höhe der Gebühr von 74,50 Euro je Seite berücksichtigt den entstehenden Verwaltungsaufwand, der sich aus Investitionskosten, Kosten der technischen Voraussetzungen, Personalkosten und Arbeitsplatzkosten zusammensetzt. Bedeutung, Wert und Nutzen der Veröffentlichung im Amtsblatt bestehen in der Erfüllung von Veröffentlichungspflichten. Ein angemessenes Verhältnis ist schon deshalb anzunehmen, weil die Kosten gegenüber den bisher anfallenden Kosten der Druckform des Amtsblatts in Höhe von 77,- Euro je Seite reduziert sind. Zudem sind die Kosten gegenüber den von externen Dienstleistern erstellten elektronischen Amts- und Gesetzblättern des Saarlands und Brandenburgs deutlich geringer.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Der Zeitpunkt entspricht dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften (Bremisches Verkündungsgesetz) vom 18.09.2012.